



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise und kreisfreie Städte

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

nachrichtlich:
Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von
Claudia Fehrens

E-Mail
claudia.fehrens@mw.niedersachsen.de

nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30034/0020

Durchwahl (05 11) 1 20-
7827

Hannover
21.10.2013

Fahrlehrerwesen

hier: Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze Übergangsregelung in § 49 Abs. 17 Gesetz über das Fahrlehrerwesen (FahrIG)

Am 30. August 2013 wurde das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 28. August 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3313). Die Änderungen treten am 01. Mai 2014 in Kraft. Das bisherige Aufbauseminar für Punktetäterinnen und Punktetäter (ASP) nach § 4 Abs. 8 S. 3 StVG a. F. wird ersetzt durch ein völlig neu konzipiertes Fahreignungsseminar nach § 4a StVG n. F., bestehend aus einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer) und einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen).

Die Seminarerlaubnis nach § 31 FahrIG bleibt unberührt, gilt aber künftig nur noch als ASF-Erlaubnis, d.h. für die Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit (§ 2b StVG). Für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG ist künftig eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG erforderlich.

Die Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis wird künftig in § 33a Abs. 2 FahrIG n. F. in der Weise geregelt, dass die Fortbildungspflicht je separat für die ASF-Erlaubnis nach § 31 FahrIG und für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG gilt. Einen allgemeinen Fortbildungsteil wie bisher gibt es nicht mehr. Die Dauer der Fortbildung beträgt jeweils einen Tag von mindestens 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Ich bitte, vor dem Hintergrund bereits jetzt erkennbarer Auswirkungen der Übergangsregelungen auf den Bereich des Fahrlehrerrechts, wie folgt zu verfahren:



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. Inhaberinnen und Inhaber einer bis 29. August 2013 erteilten ASP- Erlaubnis

Gemäß § 49 Abs. 17 FahrIG n.F. berechtigen Seminarerlaubnisse zur Durchführung von Aufbau Seminaren bisherigen Rechts bis zum 30. April 2016 zur Durchführung einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars. Diese Möglichkeit ist jedoch an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. Die Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG a. F. muss bis zum 29. August 2013 erteilt worden sein und
2. der Inhaber/ die Inhaberin der Seminarerlaubnis muss an einem 3-tägigen Fortbildungslehrgang über Inhalte und Methoden des neuen Fahreignungsseminars teilgenommen haben.

Diese Regelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang zum neuen Recht schaffen. Sie würde jedoch bei Inhabern einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F., die bis zum 01. Mai 2014 ihre Fortbildungspflicht nach § 33a Abs. 2 StVG FahrIG a. F. zu absolvieren haben, zu einer Doppelbelastung im Hinblick auf die Fortbildungspflicht nach altem und neuem Recht führen. Vor diesem Hintergrund ist ab sofort von dem Erfordernis der Erfüllung dieser Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F. behördlicherseits abzusehen.

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird gebeten, die anerkannten und tätigen Träger, die allgemeine Fortbildungslehrgänge für Fahrlehrer in Niedersachsen durchführen, darauf hinzuweisen.

2. Inhaberinnen und Inhaber einer ab dem 30. August 2013 erteilten ASP-Erlaubnis

Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 17 FahrIG fallen Inhaberinnen und Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F., die ab dem 30. August 2013 erteilt wurde, nicht unter die Übergangsregelung.

Sie können jedoch bis zum 30. November 2014 entsprechende Seminare durchführen (§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c StVG n. F.), sofern ein Aufbau seminar für Punktetäter nach altem Recht angeordnet wurde, aber bis zum 30. April 2014 nicht abgeschlossen werden konnte. Auf diesen Umstand sollten Antragstellerinnen und Antragsteller von der Fahrerlaubnisbehörde hingewiesen werden. Es sollte empfohlen werden zu überlegen, ob nicht der Erwerb einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG zielführender wäre. Ab wann die Durchführung der entsprechenden Einweisungslehrgänge möglich sein wird, ist derzeit leider noch offen.

3. Inhaberinnen und Inhaber einer ASF-Erlaubnis

Die Regelungen der Aufbau seminare für Fahranfänger sind von den rechtlichen Änderungen im Zuge der Reform des Punktsystems nicht grundlegend betroffen. Lediglich der zeitliche Ablauf der verpflichtenden Fortbildungen ist von der Rechtsänderung erfasst. Nach § 33a Abs. 2 FahrIG n. F. ist der Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG n. F. verpflichtet, jährlich an einer eintägigen Fortbildung von mindestens acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der jeweiligen Seminare durchführung vermittelt werden. Dieser neue Absatz 2 ersetzt den bisherigen vollständig und ohne Übergangsregelung.

Da die Aufbau seminare für Fahranfänger keiner inhaltlichen Änderung unterworfen sind und sich lediglich der Fortbildungsmodus für die Erlaubnisinhaberinnen und –inhaber ändert, ist an der

Fortbildungspflicht nach § 33a Abs. 2 a. F. bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung am 1. Mai 2014 festzuhalten. Die Jahresfrist nach § 33a Abs. 2 n. F. („jährlich“) beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes und endet am 30. April 2015. Bis zu diesem Datum müssten daher alle Inhaber der ASF-Erlaubnis an der eintägigen Fortbildung teilgenommen haben, unabhängig davon, wann sie die letzte dreitägige Schulung nach altem Recht absolviert haben.

Im Auftrage

gez. Fehrens



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise und kreisfreie Städte

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und
Verkehr

nachrichtlich:
Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.

Bearbeitet von
Claudia Fehrens

E-Mail
claudia.fehrens@mw.niedersachsen.de

nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30034/0020

Durchwahl (05 11) 1 20-
7827

Hannover
21.10.2013

Fahrlehrerwesen

hier: Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze Übergangsregelung in § 49 Abs. 17 Gesetz über das Fahrlehrerwesen (FahrIG)

Am 30. August 2013 wurde das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 28. August 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 3313). Die Änderungen treten am 01. Mai 2014 in Kraft. Das bisherige Aufbauseminar für Punktetäterinnen und Punktetäter (ASP) nach § 4 Abs. 8 S. 3 StVG a. F. wird ersetzt durch ein völlig neu konzipiertes Fahreignungsseminar nach § 4a StVG n. F., bestehend aus einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer) und einer verkehrspsychologischen Teilmaßnahme (Durchführung durch Verkehrspsychologinnen und Verkehrspsychologen).

Die Seminarerlaubnis nach § 31 FahrIG bleibt unberührt, gilt aber künftig nur noch als ASF-Erlaubnis, d.h. für die Durchführung von Aufbauseminaren für Fahranfängerinnen und Fahranfänger bei Zuwiderhandlungen in der Probezeit (§ 2b StVG). Für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 4a StVG ist künftig eine Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG erforderlich.

Die Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis wird künftig in § 33a Abs. 2 FahrIG n. F. in der Weise geregelt, dass die Fortbildungspflicht je separat für die ASF-Erlaubnis nach § 31 FahrIG und für die Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG gilt. Einen allgemeinen Fortbildungsteil wie bisher gibt es nicht mehr. Die Dauer der Fortbildung beträgt jeweils einen Tag von mindestens 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten.

Ich bitte, vor dem Hintergrund bereits jetzt erkennbarer Auswirkungen der Übergangsregelungen auf den Bereich des Fahrlehrerrechts, wie folgt zu verfahren:



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

1. Inhaberinnen und Inhaber einer bis 29. August 2013 erteilten ASP- Erlaubnis

Gemäß § 49 Abs. 17 FahrIG n.F. berechtigen Seminarerlaubnisse zur Durchführung von Aufbau Seminaren bisherigen Rechts bis zum 30. April 2016 zur Durchführung einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars. Diese Möglichkeit ist jedoch an zwei Voraussetzungen gebunden:

1. Die Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG a. F. muss bis zum 29. August 2013 erteilt worden sein und
2. der Inhaber/ die Inhaberin der Seminarerlaubnis muss an einem 3-tägigen Fortbildungslehrgang über Inhalte und Methoden des neuen Fahreignungsseminars teilgenommen haben.

Diese Regelung soll einen möglichst reibungslosen Übergang zum neuen Recht schaffen. Sie würde jedoch bei Inhabern einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F., die bis zum 01. Mai 2014 ihre Fortbildungspflicht nach § 33a Abs. 2 StVG FahrIG a. F. zu absolvieren haben, zu einer Doppelbelastung im Hinblick auf die Fortbildungspflicht nach altem und neuem Recht führen. Vor diesem Hintergrund ist ab sofort von dem Erfordernis der Erfüllung dieser Fortbildungspflicht für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F. behördlicherseits abzusehen.

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr wird gebeten, die anerkannten und tätigen Träger, die allgemeine Fortbildungslehrgänge für Fahrlehrer in Niedersachsen durchführen, darauf hinzuweisen.

2. Inhaberinnen und Inhaber einer ab dem 30. August 2013 erteilten ASP-Erlaubnis

Nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 17 FahrIG fallen Inhaberinnen und Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 4 StVG a. F., die ab dem 30. August 2013 erteilt wurde, nicht unter die Übergangsregelung.

Sie können jedoch bis zum 30. November 2014 entsprechende Seminare durchführen (§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c StVG n. F.), sofern ein Aufbau seminar für Punktetäter nach altem Recht angeordnet wurde, aber bis zum 30. April 2014 nicht abgeschlossen werden konnte. Auf diesen Umstand sollten Antragstellerinnen und Antragsteller von der Fahrerlaubnisbehörde hingewiesen werden. Es sollte empfohlen werden zu überlegen, ob nicht der Erwerb einer Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik nach § 31a FahrIG zielführender wäre. Ab wann die Durchführung der entsprechenden Einweisungslehrgänge möglich sein wird, ist derzeit leider noch offen.

3. Inhaberinnen und Inhaber einer ASF-Erlaubnis

Die Regelungen der Aufbau seminare für Fahranfänger sind von den rechtlichen Änderungen im Zuge der Reform des Punktsystems nicht grundlegend betroffen. Lediglich der zeitliche Ablauf der verpflichtenden Fortbildungen ist von der Rechtsänderung erfasst. Nach § 33a Abs. 2 FahrIG n. F. ist der Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG n. F. verpflichtet, jährlich an einer eintägigen Fortbildung von mindestens acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten teilzunehmen, in der Inhalte und Methoden der jeweiligen Seminare durchführung vermittelt werden. Dieser neue Absatz 2 ersetzt den bisherigen vollständig und ohne Übergangsregelung.

Da die Aufbau seminare für Fahranfänger keiner inhaltlichen Änderung unterworfen sind und sich lediglich der Fortbildungsmodus für die Erlaubnisinhaberinnen und –inhaber ändert, ist an der

Fortbildungspflicht nach § 33a Abs. 2 a. F. bis zum Inkrafttreten der neuen Fassung am 1. Mai 2014 festzuhalten. Die Jahresfrist nach § 33a Abs. 2 n. F. („jährlich“) beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes und endet am 30. April 2015. Bis zu diesem Datum müssten daher alle Inhaber der ASF-Erlaubnis an der eintägigen Fortbildung teilgenommen haben, unabhängig davon, wann sie die letzte dreitägige Schulung nach altem Recht absolviert haben.

Im Auftrage

gez. Fehrens